

Satzung für den

ARBEITSKREIS ASTRONOMIE IN HANDELOH UND UMGEBUNG E.V.

PRÄAMBEL

Der Arbeitskreis Astronomie in Handeloh fühlt sich der Pflege der astronomischen Forschung auf allen Gebieten und ihrer Verbreitung auf allen gesellschaftlichen Ebenen verpflichtet. Der Arbeitskreis Astronomie in Handeloh sieht sich in einer Humboldtschen Tradition, daß die Astronomie, als ein Teil Naturforschung, ein lebendiger Bestandteil der menschlichen Bildung ist.

Die Welt als Ganzes, der Kosmos, in seinem räumlichen Aufbau und in seiner zeitlichen Entwicklung ist ein Gegenstand exakter naturwissenschaftlicher Forschung geworden.

Die Astronomie hat vor vierhundert Jahren die Menschen herausgeführt aus der Enge ihres mittelalterlichen, geozentrischen Weltbildes. In unserer Zeit ist ihre Bedeutung sicher nicht geringer geworden für eine freiere und modernere Gestaltung unserer Bildung und damit für die innere Freiheit und das Glück der Menschen.

Mit neuen Augen erblicken wir einen Neuen Kosmos und – wie in früheren Epochen – wandelt sich mit seinem Aspekt der Außenwelt auch der sie erforschende Mensch.

Albrecht Unsöld

§1 Name, Zweck und Sitz des Vereines

1. Der Verein der Freunde der astronomischen Wissenschaft in Handeloh führt den Namen **Arbeitskreis Astronomie in Handeloh und Umgebung e. V.**, abgekürzt **AkA - Handeloh** oder, falls keine Verwechslung möglich ist, einfach **AkA**.
2. Der **AkA** hat den Zweck, die astronomische Forschung und ihr verwandte Gebiete zu fördern. Er soll die Freunde der Astronomie in Handeloh und Umgebung zusammenschließen, sie nach Außen repräsentieren und ihnen den Kontakt zu anderen Vereinen oder Gruppen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung erleichtern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die volkstümliche und wissenschaftliche Behandlung praktischer und theoretischer Fragen der Astronomie und anderer, ihr verwandter Wissenschaften (Geodäsie, Geologie, Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Nautik und Physik). Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht in öffentlichen Vorträgen und unter Benutzung von Fernrohren, um auch breite Kreise der Bevölkerung mit der Sternkunde bekannt zu machen, und insbesondere die Jugend für die Themen der Astronomie und ihr verwandter Wissenschaften zu gewinnen.
3. Der **AkA** hat seine Sitz in der Gemeinde Handeloh und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitteleinsatz

1. Mittel des *AkA* dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§1) verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann sein
 - a) jede volljährige Person
 - b) jede Person ab dem 16. Lebensjahr mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters
 - c) andere Vereine oder Gruppen
2. Der Erwerb einer Mitgliedschaft im *AkA* muß beim Vorstand (s. §9) schriftlich beantragt werden.
3. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, den Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
4. Andere Vereine oder Gruppen können Mitglied des *AkA* werden.
5. Familienmitglieder
Familienmitglieder können Ehegatten und Kinder bis zum 18. Lebensjahr von Einzelmitgliedern sein. Entsprechendes gilt für längerfristig angelegte eheähnliche Lebensgemeinschaften mit gemeinschaftlicher Wohnung
6. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) Vollmitgliedern (§4(1a,1b))
 - b) Gruppenmitgliedern (§4(1c))
 - c) Familienmitglieder
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) Gastmitgliedern
 - f) fördernden Mitgliedern
7. Die Mitgliederdaten werden mittels EDV erfaßt.
8. Der *AkA* nimmt Mitglieder auf. Der *AkA* kann selbst Mitglied in anderen Vereinen und Gruppen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung werden. Der Beginn und die Beendigung einer Mitgliedschaft des *AkA* in anderen Vereinen oder Gruppen mit gleicher oder ähnlicher

Zielsetzung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (s. §10) mit 60% Mehrheit bei Anwesenheit von mindesten 60% aller Mitglieder beantragt werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Jahresbeitrag wird zum 1. Juli des Geschäftsjahres fällig und ist innerhalb der ersten zwei Monat des Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und satzungsmäßige Beschlüsse einzuhalten,
 - b) die Tätigkeit der Organe des Vereines zu unterstützen,
 - c) die Ziele des Vereines zu fördern,
 - d) die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht abzuführen,
 - e) sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - f) sich fair und loyal zu verhalten und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Vereines zu schädigen vermag.
3. Mitglieder haben das Recht, die Weitergabe ihrer persönlichen Daten nach außen zu untersagen. Eine Mitgliederliste steht jedem Vereinsmitglied zu.
4. Stimmrechte
 - a) Vollmitglied - eine Stimme
 - b) Gruppenmitglied - eine Stimme
 - c) Familienmitglied - eine Stimme
 - d) Ehrenmitglied - eine Stimme
 - e) Gastmitglied - keine Stimme
 - f) förderndes Mitglied - keine Stimme

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Austritt aus dem Verein oder nicht fristgerechter Zahlung bei Fälligkeit sowie erfolgloser Mahnung.
2. Der Austritt aus dem *AkA* kann grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres (s. §8), unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann einzig durch Beschluß mit einfacher Mehrheit einer Mitgliederversammlung (s. §10) erfolgen. Hierzu sind alle Mitglieder unter Wahrung der Ladungsfrist von vier (4) Wochen unter Angabe des Themas und einer Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Austritt, Ausschluß oder bei Auflösung oder Aufhebung des *AkA* keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Etwaig erzielte Gewinne dienen ausschließlich satzungsgemäßen Zwecken.

§7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereines werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages bemißt sich an den satzungsgemäßen Aufgaben des *AkA* im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder sowie den Verpflichtungen des *AkA* gegenüber etwaigen anderen Vereinen oder Gruppen, in denen der *AkA* Mitglied ist.
3. Die Höhe des Beitrages unterliegt einem Beschluß mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung und wird in der Beitrags- und Gebührenordnung des *AkA* geregelt.
4. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, für bestimmte satzungsgemäße Zwecke einen angemessenen Sonderbeitrag durch Beschluß mit einfacher Mehrheit festzusetzen.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden, der / dem 2. Vorsitzenden, dem / der Schriftführer / in und dem / der Rechnungsführer / in.
2. Sofern nicht das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine außerordentliche Vorstandswahl nötig macht, wird alle zwei Jahre die Hälfte des Vorstandes neu gewählt. Zuerst werden der / die 2. Vorsitzende und der / die Schriftführer / in gemeinsam gewählt, zwei (2) Jahre darauf werden der / die 1. Vorsitzende und der / die Rechnungsführer / in gemeinsam gewählt. Für jedes Amt ist die Wiederwahl zulässig.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt.
4. Er hat das Recht, weitere Mitglieder in einen Fachausschuß zu berufen, um bestimmte satzungsgemäße Aufgaben zu erledigen. Die Beschlüsse des Fachausschusses sind im Bereich seiner Zuständigkeit rechtskräftig, sie können jedoch durch Beschluß mit einfacher Mehrheit der nächsten Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, einen dahin zielenden Antrag zu stellen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, aus dem Kreis der Mitglieder Personen für bestimmte satzungsgemäße Aufgabengebiete (Fachgebiete) zu berufen (Fachgebietsleiter / in), insbesondere für die Jugendarbeit und die Betreuung von Instrumenten des *AkA Handeloh*.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Unterstützung des Vereines und zur eigenen Rechtssicherheit Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind zu konsultieren, zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und einen Beirat zu bilden. Der Vorstand ist verpflichtet über seine Beschlüsse ein Protokoll zu führen.
7. Der Vorstand und auch der Verein als solches haften nur mit dem Vereinsvermögen.

8. Der Vorstand ist verpflichtet in allen namens des Vereins abzuschließenden Rechtsgeschäften, Verträgen usw. die Bestimmung aufzunehmen, daß der Verein als solcher, der Vorstand und die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§10 Mitgliederversammlung

1. Eine Vollversammlung findet alle zwei Jahre zum Zeitpunkt der Wahlen - wie in §9 Abs. 2 festgelegt - statt
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied gem. § 9 dieser Satzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
3. Ist kein Schriftführer anwesend bestimmt die Versammlung einen Schriftführer.
4. Ist nach Eröffnung der Mitgliederversammlung am genannten Ort und zur genannten Uhrzeit weniger als 60% aller Mitglieder versammelt, so schließt der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung wieder, um sie eine halbe Stunde später wieder zu eröffnen. Die Mitgliederversammlung ist dann auf jeden Fall beschlußfähig, es sei denn, die Beschlüsse benötigen ausdrücklich die Anwesenheit von wenigstens 60% aller Mitglieder des AKA.(s. §4(7) und §11(1)).
5. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
6. Verlangen 30% der Mitglieder schriftlich nach einer Mitgliederversammlung, so hat der Vorstand diese einzuberufen.
7. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich uns/oder auf elektronischem Wege mit einer Ladungsfrist von vier (4) Wochen unter der Angabe von Ort , Uhrzeit sowie des Themas der Mitgliederversammlung und einer Tagesordnung.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen ist und die im Vorstand aktenkundig zu machen ist.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Die Stimmabgabe erfolgt in der Reihenfolge:
 - a) wer enthält sich
 - b) wer ist dagegen
 - c) wer ist dafür

Auf Antrag kann die Abstimmung in geheimer, schriftlicher Abstimmung durchgeführt werden.

9. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (50,1 %) der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung des Vereins keine anderen Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

§11 Auflösung, Zweckentfremdung

1. Die Auflösung des *AkA* kann durch Beschluß einer besonderen, für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen, wenn von allen Mitgliedern wenigstens 60% anwesend sind und von diesen eine Mehrheit von 60% dafür stimmt.
2. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des *AkA* oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks (§1) ist das Vermögen des *AkA* der Gemeinde Handeloh zu übertragen, mit der Auflage, es für den in §1 dieser Satzung angegebenen, oder ähnlichen Zweck, zu verwenden.

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 16. Februar 2004 beschlossen